

Geschäftsordnung

für die Betriebskommission des Eigenbetriebes Abfallentsorgung Kreis Kassel

Der Kreisausschuss des Landkreises Kassel hat in seiner Sitzung am 17.03.1994, geändert in seiner Sitzung am 29.08.2006, folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§1

Vorsitz und Stellvertretung

Die Landrätin oder der Landrat, in Ihrer bzw. seiner Vertretung die oder der für die Abfallwirtschaft zuständige Beigeordnete, führt den Vorsitz in der Betriebskommission.

§2

Einladung zu den Sitzungen

- (1) Die Betriebskommission soll mindestens einmal vierteljährlich zusammentreten. Die oder der Vorsitzende kann sie auch zu jedem anderen Zeitpunkt einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern.
- (2) Die oder der Vorsitzende muss die Betriebskommission unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe, der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Betriebskommission gehören; die Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (3) Die oder der Vorsitzende beruft die Mitglieder der Betriebskommission **schriftlich oder elektronisch** unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung) zu den Sitzungen ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 6 Tage liegen. Für Sitzungen nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 kann die Ladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§3

Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder der Betriebskommission sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Betriebskommission sowie der sonstigen Gremien verpflichtet, in die sie für die Betriebskommission entsandt werden.
- (2) Bei Verhinderung haben sie dafür Sorge zu tragen, dass die persönliche Vertreterin oder der persönliche Vertreter an der Sitzung teilnimmt. Bei Verhinderung eines Mitgliedes und der persönlichen Vertreterin bzw. des persönlichen Vertreters, haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen.
- (3) An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie ist verpflichtet, der

Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

- (4) Die oder der Vorsitzende kann weitere Bedienstete der Kreisverwaltung, des Eigenbetriebes oder andere fachkundige Personen zu den Sitzungen hinzuziehen, wenn dies für die Beratung oder Entscheidung anstehenden Verhandlungsgegenstände zweckmäßig erscheint.
- (5) Den nicht mit einem ordentlichen Mitglied in der Betriebskommission vertretenen Fraktionen des Kreistages des Landkreises Kassel wird die Möglichkeit gewährt, mit jeweils einem zu benennenden Vertreter an der Sitzung der Betriebskommission teilzunehmen. Diese Vertreter dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken. Die Regelungen über die Verschwiegenheit gelten gleichermaßen.

§ 4

Widerstreit der Interessen

- (1) Muss ein Mitglied der Betriebskommission annehmen, wegen Widerstreits der Interessen (§ 18 HKO i. V. m. § 25 HGO) in einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes der oder dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Es muss den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifel- oder Streitfalle entscheidet die Betriebskommission, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Beratung und Abstimmung

- (1) Die Betriebskommission berät und beschließt in der Regel in nicht öffentlichen Sitzungen.
- (2) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach den entsprechend anwendbaren Bestimmungen des § 42 HKO i. V. m. § 68 HGO.
- (3) Beschlüsse der Betriebskommission werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die oder der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Ihre oder seine Stimme gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zu Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (4) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Geheime Abstimmung ist unzulässig, es sei denn, dass ein Drittel der Mitglieder der Betriebskommission eine geheime Abstimmung verlangt.
- (5) Die oder der Vorsitzende gibt nach der Abstimmung das Ergebnis unverzüglich bekannt.
- (6) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht.

§ 6

Sitzungsniederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Betriebskommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist in der Regel auf die Angaben zu beschränken, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogene worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Betriebskommission kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Mitglieder der Betriebskommission erhalten eine Abschrift der Niederschrift.
- (4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können bis zur nächsten Sitzung erhoben werden. Über rechtzeitig erhobene Einwendungen entscheidet die Betriebskommission in der folgenden Sitzung.
- (5) Die Niederschrift ist unverzüglich nach Unterzeichnung dem Kreisausschuss zuzuleiten.

§ 7

Schweigepflicht

- (1) Über alle Angelegenheiten, die in der Sitzung der Betriebskommission verhandelt werden, haben dessen Mitglieder nach Maßgabe der in § 18 HKO i. V. m. § 24 HGO getroffenen Bestimmungen Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Soweit nach der gegenüber Presse und Rundfunk bestehenden Auskunftspflicht Ergebnisse der Sitzungen der Betriebskommission mitgeteilt werden müssen, geschieht das ausschließlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder den von ihr oder ihm hierzu besonders Beauftragten.

§ 8

Stellungnahme der Betriebskommission in den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie des Kreisausschusses

- (1) Die oder der Vorsitzende ist in den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie des Kreisausschusses Sprecherin oder Sprecher der Betriebskommission, wenn sie oder er nicht im Einzelfall andere Mitglieder oder die Betriebsleitung hiermit beauftragt.
- (2) Die von der Mehrheit der Betriebskommission vertretene Auffassung ist wiederzugeben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Kassel, den 01.02.2022

Der Kreisausschuss des Landkreises Kassel



Andreas Siebert

Landrat